

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen MIB GmbH & Co.KG

Vorbemerkung

Im Ofen und Feuerungsanlagenbau werden häufig typischerweise Arbeiten an der Feuerfestverkleidung ausgeführt bzw. Materialien zur Feuerfestauskleidung geliefert. Bei diesen Leistungen bestehen Besonderheiten, auf die wir gerne hinweisen wollen:

Bauleistungen im Feuerfestbau ist eine Teilleistung, deren vollständige Fertigstellung Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage ist. Die Betriebsbedingungen jeder Feuerungsanlagen können sich individuell unterscheiden und unterliegen einem relativ schnellen technischen Wandel. Die Ausführungen der Feuerfestleistungen bzw. die Bauweisen der Anlagen sind nur zum Teil in DIN-Normen beschrieben. Teil C der VOB enthält keine Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten. Der Wert dieser Bauleistungen macht häufig nur einen sehr geringen Teil des Wertes der Gesamtanlage aus, gleichwohl kann die Funktionsfähigkeit der Feuerfestbauleistungen wesentlich für den Betrieb der gesamten Anlage sein. Schon geringfügige Mängel können den Ausfall der Gesamtanlage bedingen.

Die Auskleidung einer Anlage ist ein Verschleißteil. Ihre Lebensdauer kann kürzer sein als die Gewährleistungspflicht. Während des Betriebes der Anlage können an den Feuerfestbauleistungen in aller Regel keine Arbeiten durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung dieser besonderen Gegebenheiten im Feuerfestbau gelten daher folgende Vertragsbedingungen:

I. Anwendungsbereich

1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen, auch solchen aus zukünftigen Vertragsabschlüssen liegen aussch. nachfolgende Leistungs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde.
2. Diese Leistungs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (Besteller) widersprechen wir ausdrücklich. Diese erhalten auch keine Geltung dadurch, dass wir unsere Lieferung bzw. Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos ausführen.
3. Diese Leistungs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsbestandteile

1. Angaben zu unseren Leistungen und Preisen in unseren Angeboten basieren auf den Angaben des Bestellers, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Nr. 0.1 und 0.2 der DIN 18 299 VOB/C
 - b) Art und Beschaffenheit des Untergrundes (Untergrund, Unterbau, Tragschicht, Tragwerk)
 - c) Besondere Erschwerisse während der Ausführung, z.B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb des Bestellers weiterläuft, Arbeiten bei außergewöhnlichen Temperaturen und Luftverhältnissen (Staub, Gas)
 - d) Die Betriebsbedingungen der Bauleistung, z.B. Temperaturen, chemische und mechanische Beanspruchungen, Ofenatmosphäre, Abgasmengen und –Zusammensetzungen, Art und Zusammensetzung der verwendeten Baustoffe.
2. Wir gehen von normalen Verhältnissen aus, es sei denn, der Besteller hat zu den vorgenannten Punkten besondere Angaben gemacht. Zu den normalen Verhältnissen zählen insbesondere:
 - a) Straßen und Plätze sind für das Befahren von straßengängigen Fahrzeugen, auch Lastkraftwagen geeignet.
 - b) Anschlüsse für Strom und Wasser liegen in der Nähe der Verwendungsstelle (maximal 10 m)
 - c) Falls über Zusammensetzungen und Verunreinigungen der Abfallstoffe der Anlage keine besonderen Angaben gemacht werden, geht unser Angebot davon aus, dass diese Stoffe auf einer Deponie der Klasse II (im Sinne der TA-Siedlungsabfall) deponiert werden können oder im Sinne dieser Bestimmungen bei Änderungen der Vorschriften gleichwertig. Hierunter fallen nur solche Abfallstoffe, die in Folge von in Auftrag gegebenen Abbrucharbeiten anfallen.
3. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen – gleich in welcher Form- behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
4. Auftragsangebote des Bestellers können von uns innerhalb von 14 Tagen ab Zugang durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen werden. Als schriftlich gelten insoweit auch Erklärungen per Telfax oder e-mail
5. Geben wir gegenüber dem Besteller ein Angebot ab, halten wir uns hieran für die Dauer von 3 Monaten ab Angebotsdatum gebunden. Der Besteller kann dieses Angebot innerhalb dieser Frist schriftlich annehmen. Die Frist ist gewahrt, wenn uns die Annahmeerklärung des Bestellers innerhalb der Frist zugeht.
6. Vertragsbestandteile für die Durchführung des Auftrages sind, auch soweit sie im Einzelfall noch nach Auftragserteilung zu erstellen sind:
 - a) Die besonderen Bedingungen des Auftrages, die im Angebot und der Auftragsbestätigung erfasst sind.
 - b) Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
 - c) Die technische Dokumentation des Bestellers, insbesondere Zeichnungen
 - d) Die durch uns erstellte technische Dokumentation
 - e) Der Terminplan
 - f) Diese Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen
 - g) Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile B und C, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Regelungen gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend genannten Reihenfolge.

III. Leistungen, Leistungsabgrenzung

1. Für den Umfang unserer Leistungen sind die Vertragsbestandteile (Ziff. II.6) in der von uns akzeptierten Fassung maßgeblich.
2. In dem vom Auftragspreis umfassten Leistungsumfang enthalten sind, soweit in den konkreten Auftragsbedingungen genannt, folgende durch uns auszuführenden Leistungen:
 - a) Lieferung und Verarbeitung aller für die Ausführungen des Auftrages erforderlichen Teile, Bau- und Bauhilfsstoffe. Transportkosten der benötigten Teile, Bau- und Bauhilfsstoffe zur Verwendungsstelle werden gesondert nach jeweiligem Aufwand dem Besteller in Rechnung gestellt.
 - b) Gestellung aller erforderlichen Geräte, Transportmittel, Baumaschinen, Werkzeuge frei Baustelle.
 - c) Gestellung des Aufsichtspersonals und der von uns für notwendig angesehenen Anzahl von Fach- und Hilfskräften. An- und Abreise unseres Personals gelten als Arbeitszeit, Reisekosten sowie Sätze für Übernachtung und Auslösung sind in unseren Preisangaben und angeboten gesondert ausgewiesen.
 - d) Anlieferung, Abladen und Lagern aller für die Ausführung erforderlichen, von uns gelieferten Bau- und Bauhilfsstoffe, Geräte, Transportmittel und Werkzeuge auf der Baustelle sowie der Transport zur Verwendungsstelle. Ist der Transportweg zur Verwendungsstelle länger als 100 m, sind zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.
3. Nicht in unserem Leistungsumfang enthalten, sondern vom Auftraggeber für uns kostenfrei zu leisten sind:
 - a) Gestellung von geeigneten Lagerräumen für das (witterungsempfindliche) Material sowie ausreichende ebene Lagerplätze für die Baustelleneinrichtung und die Lagerung der übrigen Baustoffe in unmittelbarer Nähe der Verwendungsstelle.
 - b) Die kostenlose Beistellung von Kraft- und Lichtstrom (220/380V Drehstrom, 50 Hz) Beheizung und Beleuchtung der Baustelle und Baubanden, Trinkwasser nebst Entsorgung, Pressluft sowie die dazugehörigen Installationen bis zur Verwendungsstelle.
 - c) Mitbenutzung vorhandener Transportwege
 - d) Eventuell notwendige Gerüste und Hebezeuge sowie ein Gabelstapler, Unterstützung bei Be- und Enladerarbeiten mit Hebezeug.
 - e) Ausreichender Schutz des betroffenen Baustellenbereichs gegen Frost, Regen und sonstige schädliche Witterungseinflüsse.
 - f) Be- und Entlüftung bei Arbeiten in geschlossenen oder weitgehend geschlossenen Räumen wie Dampfkessel, Öfen, Kanälen, Gruben und Behältern.
 - g) Ausführung etwa anfallender Schweißarbeiten, die als Vorbereitungs- bzw. Reparaturarbeiten erledigt sein müssen, damit die von uns geschuldete Montage der Anlage erfolgen kann.
 - h) Angemessene Aufenthaltsräume und sanitäre Einrichtungen für das Baustellenpersonal.
 - i) Sanitätseinrichtungen bei Unfällen und Verletzungen unserer Arbeitskräfte (unsere berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt)
 - j) Brennstoffe und sonstige Betriebsmittel für das Trockenaufheizen und die Inbetriebnahme der Anlage, soweit diese Arbeiten zur vertraglichen Leistung gehören.
 - k) Bei Umbau- und/oder Abbrucharbeiten die Klassifizierung der Baustoffe nach der Gefahrstoffverordnung
 - l) Stellung von Schuttcontainern sowie Entsorgung von jeglichen Abbruchmaterialien, Verpackungsmaterialien und Sondermüll entsprechend den geltenden Vorschriften.
 - m) Rechtzeitiges Abfahren bzw. Ausschalten der Anlage zwecks Abkühlung oder Entlüftung unter Einschluss des Öffnens sämtlicher hierfür geeigneter Anlagenöffnungen sowie, wenn notwendig, des Betriebs von Kühl- und Frischluftgebläsen. Übergabe der Anlage an uns in einem für die Durchführung unserer Arbeiten geeigneten Zustand. Hierzu gehört auch ggf. die Reinigung
 - n) Beachtung der beim Trockenheizen oder Aufheizen der Anlage zu berücksichtigenden Temperaturwechsel/Tempi-Vorgaben des Herstellers, die ggf. bei uns anzufordern sind. Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung mittels entsprechender Schreibergeräte.
4. Die Beschaffung aller für den Bau und den Betrieb einer Anlage erforderlichen öffentlich-rechtlichen und evtl. privatrechtlichen Erlaubnisse ist alleinige Aufgabe des Bestellers.
5. Die Beschaffung von Erlaubnissen, Urheberrechte und sonstige Schutzrechte Dritter nutzen zu dürfen, obliegt jeweils der Partei, in deren Verantwortlichkeit die Lieferung oder Leistung liegt, für welche die Erlaubnis benötigt wird.

IV. Vergütung, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen und Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch zzgl. Zöllen sowie sonstigen Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben. Mehrwertsteuer oder sonstige auftragsbezogene Steuern oder Abgaben sind in ihrer jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe vom Besteller zusätzlich zu zahlen.

Bau und Montageleistungen

2. Für Bau- und Montageleistungen gilt §2 VOB/B. Vom Besteller gewünschte Zusatzleistungen und von uns nicht zu vertretende Wartezeiten werden vom Besteller im Stundenlohn vergütet. Zu den zu vergütenden Stundenlohnarbeiten zählen hierbei auch Reise- und Arbeitszeiten gemäß unseren Tariflöhnen zzgl. vorgeschriebenen bzw. vorgesehenen Zuschlägen, Auslösungen sowie Fahrtkosten. Erforderliche Materialien – z.B. Kabel etc. - bei der Elektromontage und der mechanischen Montage (Fittings, Verschraubungen etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Für Zahlungen gilt § 16 VOB/B.

Aufträge, die ausschließlich Materiallieferungen betreffen

3. Die von uns angegebenen bzw. mit uns vereinbarten Preise sind Festpreise für die vorgesehene Dauer der Auftragsdurchführung. Verlängert oder verzögert sich die Zeit der Ausführung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als sechs Monate, so ist auf unsere Anforderung hin eine angemessene Preisanpassung zu vereinbaren, die die branchenüblichen Kostenänderungen für Material, Betriebsstoffe und Personal berücksichtigt.
4. Soweit Zahlungsraten und -termine nicht in weiteren Vertragsunterlagen näher definiert sind, sind sämtliche Montagerechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage entsprechender (Abschlags-)Rechnungen netto auszugleichen. Sämtliche andere Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb vom 30 Tagen nach Vorlage entsprechender (Abschlags-)Rechnungen zu erbringen.

Gemeinsame Bestimmungen

5. Die Annahme von Schecks, Wechseln oder sonstigen Wertpapieren oder Abtretungen solcher Zahlungsmittel geschieht stets nur zahlungshalber. Der Besteller trägt die mit diesen Zahlungsmitteln verbundenen Kosten.

6. Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, derzeit 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu berechnen. Zudem steht uns das Recht zu, nach erfolglosem Verstreichen einer zuvor durch uns gesetzten angemessenen Nachfrist die Ausführungen unserer weiteren Leistungen und Lieferungen zu unterbrechen.
7. Soweit ein Sicherheitsbehalt des Bestellers vereinbart ist, sind wir berechtigt, diesen durch eine angemessene Bankbürgschaft einer Bank oder Versicherung abzulösen.
8. Das Recht zur Auf- oder Verrechnung steht dem Besteller nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller insoweit zu, als er über einen unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch verfügt, der auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Ausführung

1. Unsere Lieferungen und Leistungen entsprechen den spezifizierten und in den Vertragsunterlagen vereinbarten Anforderungen an Qualität und Ausführung, ansonsten dem Stand der Technik bei Auftragserteilung.
2. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer Verpflichtungen Subunternehmer und Unterpunternehmer einzusetzen.
3. Werden Stundenlohnarbeiten (z.B. bei Ausbesserungsarbeiten) gefordert oder werden bestimmte Arbeiten nur als Stundenlohnarbeiten ausgeführt, bzw. ist im Einzelfall der Umfang der Arbeiten im Voraus nur schwer zu bewerten, gelten unsere bei Auftragserteilung gültigen Verrechnungssätze für Personalgestaltung.
4. Der Beginn der Ausführung setzt bei Bauleistungen und Formstein-Lieferungen voraus, dass uns rechtzeitig die Planung vorgelegt wird.
5. Ist dies in speziellen Auftragsbedingungen bzw. individualvertraglich vereinbart, erbringen wir die Planung von Feuerfestbaukonstruktionen oder Formsteinen auf Grundlage der vom Besteller vorgelegten Zeichnungen und/oder technischen Vorgaben. Wir stellen dem Besteller die für den Betrieb der betroffenen Anlage erforderlichen Temperaturkurven zur Verfügung.
6. Für Planungsleistungen bzw. gesondert vereinbarte Leistungen im Rahmen der Erstellung technischer Dokumentationen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen entsprechend.
7. Beide Vertragsparteien wahren hinsichtlich der technischen Dokumentationen die Interessen der jeweils anderen Partei an Geschäftsgeheimnissen und Urheberschaft. Die Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zwischen den Vertragsparteien speziell vereinbart oder soweit es zur Erfüllung der Verpflichtungen und berechtigten Interessen notwendig ist.
8. Bei reinen Materiallieferungsverträgen erfolgen unsere Lieferungen EXW Herstellungswerk (Incoterms 2010) auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

VI. Termine, Ausführungshindernisse, Verzug, Pönalien

1. Wir erbringen unsere Leistungen gemäß dem vertraglich vorgesehenen Leistungsumfang innerhalb der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Fristen. Terminen und Fristen liegen, soweit nicht anders vereinbart, die üblichen Arbeitszeiten und Kalendergrundlagen in Deutschland zugrunde, für Feiertage jedoch ggf. auch ergänzend die Regeln des Einsatzlandes. Bei Montageleistungen haben wir Anspruch auf Abstimmung eines Montageablaufplans unter Angabe der Bereitstellungstermine für verbindliche Personaleinsatzplanung.
2. Die Einhaltung von Terminen setzt in jedem Fall voraus, dass wir zum vereinbarten Einsatzbeginn ein freies Baufeld vorfinden.
3. Wir werden die Besteller sofort in Kenntnis setzen, wenn uns Umstände bekannt werden, die die Ausführung des Auftrages voraussichtlich behindern oder verzögern. Der Besteller hat uns ebenso alle ihm bekannt werdenden Umstände unverzüglich anzuzeigen, die die auftragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.
4. Höhere Gewalt, Hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und sonstige unabwendbare Umstände außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten, die zu einer Verhinderung, Behinderung oder wesentlichen Erschwerungen der Ausführungen unserer Leistungen führen, berechtigen uns zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungszeiten einschl. einer erforderlichen Anlaufzeit. Gleiches gilt für entsprechende Ereignisse im Bereich unserer Vorlieferanten. Wir werden den Besteller von derartigen Umständen umgehend informieren. Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, können sowohl wir als auch der Besteller von Vertrag zurücktreten.
5. Hat der Besteller die Erschwernisse oder Verzögerungen der Ausführung/Erfüllung zu vertreten, sind wir berechtigt, durch die Verzögerung entstehende Schäden, Mehraufwendungen und Kosten gegenüber dem Besteller zu berechnen. Wir werden uns im zumutbaren Rahmen und bei entsprechender Mitwirkung des Bestellers bemühen, die nachteiligen Folgen für den Besteller so gering wie möglich zu halten.
6. Geraten wir mit der Ausführung unserer Leistungen in Verzug und ist für diesen Fall einzelvertraglich eine Pönale vereinbart, so ist diese bei ihrer Verwirklichung auf etwaige darüber hinausgehende Schäden anzurechnen. Einseitig vorgegebene Pönalforderungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Aufträge, die ausschließlich Materiallieferungen betreffen

7. Bei reinen Materiallieferungen handelt es sich bei von uns angegebenen Fristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, um Circa-Fristen. Wir geraten in Verzug, wenn eine vom Besteller gesetzte Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Geraten wir in Verzug, kann der Besteller nach fruchtlosem Fristablauf für diejenigen Mengen der bestellten Ware vom Vertrag zurücktreten, die bis Ablauf der Nachfrist nicht geliefert bzw. erbracht ist. Für eventuelle Schadenersatzansprüche des Bestellers aufgrund von Lieferverzug gilt Ziff. IX. dieser Leistungs- und Lieferbedingungen.

VII. Abnahme, Gefahrübergang

1. Wir werden dem Besteller die abnahmebereite Fertigstellung unserer Leistungen melden.
2. Für die Abnahme von Bau- und Montageleistungen gilt § 12 VOB/B
3. Die Abnahme von Planungsleistungen und Materiallieferungen gilt spätestens als erteilt, wenn von Seiten des Bestellers/Betreibers die Anlage oder den Anlagenteil, für den die auftragsbezogene Leistung bestimmt ist, in Betrieb genommen oder einer wesentlichen Änderung unterzogen wird. Als Inbetriebnahme gilt hierbei das erste Aufheizen über 200 Grad Celsius.
4. Ist bei reinen Materiallieferungen die VOB/B nicht anwendbar und keine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlassen hat. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden wir die Lieferungen gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern. Verzögert sich der Versand oder unterbleibt dieser aufgrund von Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind, geht die Gefahr spätestens am Tage der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers werden wir auch in diesem Fall die von diesem verlangten Versicherungen abschließen.
5. Die Vorhaltung von Bauwesen-Versicherungen ist in jedem Fall einzelvertraglich zu regeln.

VIII. Haftung für Mängel

1. Wir erbringen unsere vertraglich geschuldeten Leistungen derart, dass sie zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln sind. Die Leistungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie den im Vertrag festgelegten Spezifikationen und anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Materiallieferungen, die Eigenschaften gemäß unseren Datenblättern aufweisen. Ist eine Beschaffenheit nicht vereinbart, ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken bzw. Gegenständen der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach Art der Leistung erwarten kann.
2. Unsere Leistungen sind nur für den vom Besteller vorgestellten/beschriebenen Anlagenbetrieb ausgelegt und folgen den Angaben des Bestellers zu den betrieblich bedingten Belastungen, ansonsten den üblicherweise zu erwartenden Belastungen vergleichbarer Anlagen, bzw. Anlagenteile, soweit solche uns bekannt sind.
3. Die Übernahme einer Garantie bzw. die Abgabe von Zusicherungen bedarf unsererseits einer gesonderten, schriftlichen, ausdrücklichen Erklärung. Diesbezüglich formulierte Erklärungen des Bestellers werden nicht anerkannt.
4. Ändern sich die anerkannten Regeln der Technik zwischen Angebotsabgabe und Abnahme und ist daher die Änderung der hiervon betroffenen Leistungen notwendig, werden wir entsprechende Änderungsarbeiten mangels anderweitiger Vereinbarungen durchführen. Hierbei entstehende Mehrleistungen sind vom Besteller zu vergüten, Minderleistungen sind ihm gutzuschreiben.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt für Bau- und Montageleistungen an von Feuer berührten Teilen von industriellen Feuerungsanlagen ein Jahr, bei vom Feuer berührten Teilen anderer Feuerungsanlagen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit Abnahme. Verzögert sich die Abnahme der abnahmereifen Leistung, beginnt die Verjährung mit dem ersten Aufheizen, mangels eines solchen mit der Inbetriebnahme.
6. Liefere wir lediglich Materialien, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Übergabe.
7. Die Rechte des Bestellers wegen Mängeln von Bau- und Montageleistungen bestimmen sich nach der VOB/B
8. Bei reinen Materiallieferungen hat der Besteller die gelieferte Ware zunächst zu prüfen und uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb gleicher Frist, gerechnet ab Entdeckung, schriftlich zu rügen. Der Besteller ist verpflichtet, beanstandete Lieferware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns oder von uns beauftragte Sachverständige bereitzuhalten.
9. Haften wir bei reinen Materiallieferungen für Mängel, leisten wir nach unserer Wahl zunächst Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme aller nach unserer Einschätzung notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Auch in dringenden Fällen hat der Besteller uns von auftretenden Mängeln zu informieren; sind wir innerhalb angemessener Zeit zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage, kann der Besteller Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht binnen einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung zu. Für eventuell weitergehende Ansprüche des Bestellers gilt in diesem Fall Ziff. IX. dieser Bedingungen.
10. Behauptet der Besteller Mängel, hat er nachzuweisen, dass die in den Vertragsgrundlagen beschriebenen Betriebsverhältnisse der Anlage eingehalten wurden, insbesondere die Anlage ordnungsgemäß bedient wurde und ein eingetretener Schaden nicht mit den Betriebsbedingungen bzw. der Art und Weise des Betriebes im Zusammenhang steht.

IX. Allgemeine Haftung

Für Schadenersatzansprüche, die nicht auf Mängel von Bau- und Montageleistungen gestützt werden, gilt:

1. Wir haften für Schadenersatzansprüche aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Liegt keine vorsätzliche Vertragsverletzung vor, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Für die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auch in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produktionshaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Soweit nicht vorstehend anderes bestimmt ist oder sich aus § 13 Ziff. 7 VOB/B ergibt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
5. Führt der Besteller von uns gelieferte Ware ohne vorherige Abstimmung mit uns aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus, übernehmen wir für sich hieraus ergebende Folgen, insbesondere die Verletzung von Schutzrechten Dritter, keine Haftung. Der Besteller ist in diesem Fall zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die von uns nicht ausdrücklich zum Export freigegeben wurden.

X. Qualität und Sicherheit

1. Wir verfügen über die für die Ausführungen unserer Leistungen erforderlichen Erlaubnisse und Bescheinigungen.
2. Wir werden dafür Sorge tragen, dass die Baustellen- und Sicherheitsvorschriften des Bestellers bzw. des Betreibers beachtet werden.
3. Wir werden dem Besteller unsere Umsatzsteueridentifikationsnummer mitteilen und die Freistellungsbescheinigung von der deutschen Einkommensteuer (§48b EStG) nachweisen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Warenlieferungen behalten wir uns bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen innerhalb der Geschäftsbeziehung, einschl. aller Nebenforderungen, das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware zurückzunehmen und zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder weiterzuverkaufen, nicht jedoch sie zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Bruttorechnungsbetrages, die ihm aus der Verarbeitung oder Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, ab, unabhängig davon, ob die Ware verarbeitet oder unverarbeitet weiterveräußert wurde. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller bis auf Widerruf ermächtigt. Wir sind zum Widerruf dieser Einziehungsbefugnis sowie zum Einzug der Forderungen berechtigt, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in

Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bzw. eine Zahlungseinstellung vorliegt. Im Falle des Widerrufs hat der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen, sowie seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

3. Vorstehendes gilt entsprechend für Forderungen, die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder hinsichtlich dieser Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
4. Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Ist der Dritte nicht in der Lage, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstehenden Ausfall.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandenen Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
6. Wie verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Unter mehreren möglichen Sicherheiten obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheit uns.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für unsere sämtlichen Leitungen ist unser Sitz.
2. Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für die Rechtsbeziehungen zum Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Leistungs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.